

Satzung des Fördervereins Seniorenzentrum Mittelstadt e.V.



I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Seniorenzentrum Mittelstadt“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Mittelstadt.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- a. die ideelle und finanzielle Förderung der Einrichtung und des Betriebs eines Pflegeheims in Mittelstadt durch die BruderhausDiakonie Reutlingen, als Pflegeheim und Seniorenbegegnungsstätte für alle Mittelstädter Bürger.
- b. Die Beschaffung von Mitteln für die Ausgestaltung, Ausstattung und den Betrieb des Pflegeheims und der Seniorenbegegnungsstätte, die den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Personen Rechnung tragen.
- c. Die finanzielle und persönliche Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit zum Wohle der pflegebedürftigen Personen.
- d. Die offene Altenhilfe in der Gemeinde.

2. Schwerpunkte der Arbeit des Fördervereins sind

- a. Integration des Seniorenzentrums in der Gemeinde
- b. Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c. Mithilfe und Mitgestaltung der Arbeit in der Seniorenbegegnungsstätte
- d. Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen der Seniorenbetreuung und daran interessierte Gruppen und Vereine.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- d. Ehrenamtliche Tätigkeiten

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein nach §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1a genannten Einrichtung verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

II. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG UND GESCHÄFTSJAHR

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Beitritt setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann nach einmaliger Abmahnung und angemessener Fristsetzung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn

- a. grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins vorliegen
- b. das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise verletzt wird
- c. es den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt

Bevor über die Ausschließung beschlossen wird, ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erben über. Die Mitgliedschaft des/der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, den sie selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 20,- €. Der Jahresbeitrag wird mit Bankeinzug zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Bei Mitgliedern, die kein Girokonto unterhalten, erfolgt Bareinzug.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. ORGANE DES VEREINS

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
der Beirat
die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassierer(in)
dem/der Schriftführer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende zusammen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in) und dem/der Schriftführer(in). Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes weiter. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Über die Vergabe der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat nach § 2 der Satzung.

§9 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Beirat besteht aus einem/r Vertreter(in) des Betriebsträgers, einem/r Vertreter(in) der Bezirksgemeinde (sofern nicht bereits im Vorstand vertreten) und bis zu weiteren acht Mitgliedern, darunter möglichst Vertretern der in Mittelstadt bestehenden Kirchengemeinden und des Mittelstädter Senioren-Clubs.

Beiräte, die nicht Vertreter des Betriebsträgers, der Bezirksgemeinde oder der Kirche sind, müssen Mitglied des Vereins sein. Vorstand und Beirat beraten in gemeinsamer Sitzung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich einmal eine Mitgliederversammlung ab. Die Einladung erfolgt im Gemeindeboten von Mittelstadt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Ergebnis der Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstands, des Kassierers/der Kassiererin und der Kassenprüfer. Über die Entlastung ist getrennt abzustimmen, hierbei haben die Mitglieder des Vorstands, der Kassierer/die Kassiererin und die Kassenprüfer kein Stimmrecht.
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Wahlen, wenn solche für Mitglieder des Vorstands und des Beirats anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätete Anträge kommen nicht mehr auf die Tagesordnung.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere bei folgenden Fällen erforderlich.

1. Änderung der Satzung
2. Änderung von § 2 (Zweck des Vereins)
3. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden wenn:

1. dies vom Vorstand im Hinblick auf die Lage des Vereins oder wegen außerordentlicher Ereignisse für erforderlich gehalten wird.
2. die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kasse wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Kassenprüfer sind Mitglied des Beirats ohne Stimmrecht.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die gemeinsamen Sitzungen des Vorstands und des Beirats sind niederzuschreiben und von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Stadtteil Reutlingen-Mittelstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der offenen Altenhilfe in Mittelstadt zu verwenden hat.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Streitigkeiten nur mit dem bestehenden Vereinsvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus besteht nicht.

§ 15 Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins gegenüber Dritten (Gläubiger des Vereins).

Satzungsbeschluss und Gründung des Vereins:
Reutlingen-Mittelstadt, 23. Januar 2003

1. Satzungsänderung 25. Mai 2007
2. Satzungsänderung 20. März 2009